

STADT LAUINGEN (DONAU)



4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Batteriespeicher Helmeringen“



Textteil mit Begründung und Umweltbericht

Vorentwurf

Fassung vom 29.01.2026

Stadt Lauingen (Donau)
Herzog-Georg-Straße 17
89415 Lauingen (Donau)

Inhaltsverzeichnis

A BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES 3

1. VORBEMERKUNG	3
1.1 PLANUNGSVERANLASSUNG	3
1.2 VERFAHREN	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNG	4
3. PLANGEBIET	8
4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	10
5. ERSCHLIEßUNG	12
5.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG	12
5.2 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	12
5.3 BRANDSCHUTZ.....	13
6.UMWELTBELANGE	14
6.1 IMMISSIONSSCHUTZ	14
6.2 KREISARCHÄOLOGIE/DENKMALSCHUTZ.....	14
6.3 NATURSCHUTZ	14

B UMWELTBERICHT 16

1. EINLEITUNG	16
1.1 ANGABEN ZUR LAGE IM BESTAND	16
1.2. KURZDARSTELLUNG DES INHALTES UND WICHTIGER ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	16
1.3. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	16
2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	18
2.1. SCHUTZGUT MENSCH	19
2.2. SCHUTZGUT FLORA UND FAUNA	19
2. 3. SCHUTZGUT BODEN.....	19
2.4. SCHUTZGUT WASSER	20
2.5. SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA.....	21

2.6. SCHUTZGUT LANDSCHAFT.....	21
2.7. SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER.....	22
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	23
5. ZUSAMMENFASSUNG	23

A Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Vorbemerkung

1.1 Planungsveranlassung

Der Stadtrat Lauingen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicher Helmeringen“ mit integriertem Grünordnungsplan, sowie am 20.01.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Batteriespeicher Helmeringen“ beschlossen. Die Verfahren sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vollzogen werden. Anlass für die Erstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche, eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für Batteriespeicher zu ermöglichen. Die Stadt Lauingen hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch eine weitere Änderung fortzuschreiben.

Die Stadt Lauingen (Donau) gehört zur Planungsregion Augsburg (9) und ist raumordnerisch einem ländlichen Teilraum zuzuordnen. Die Kommune gehört zum Landkreis Dillingen an der Donau und weist neun Gemeindeteile auf, wobei der Hauptort Lauingen den zentralen Siedlungsschwerpunkt darstellt. Die Stadt Lauingen liegt gemäß staatlichem Planungsziel auf einer „Entwicklungssachse von überregionaler Bedeutung“.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf einer Teilflächen des Flurstücks mit der Fl.-Nr. 7308 der Gemarkung Lauingen und hat eine Gesamtgröße von ca. 59.355 m² (ca. 5,94 ha) bestehend aus 51.448 m² Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Energiespeicher“, 619 m² sonstiger Verkehrsflächen und 7.288 m² private Grünflächen.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist aktuell mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen belegt:

- **Flächen für die Landwirtschaft**

1.2 Verfahren

Durch eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lauingen sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan SO „Batteriespeicher Helmeringen“. Hier können zusätzliche Informationen und Details entnommen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Batteriespeicher sind Stromspeicher und spielen für die Energiewende und die Netzstabilität eine zentrale Rolle. Dank ihrer schnellen Reaktionszeiten und Flexibilität gewinnen moderne Batteriespeicher zunehmend an Bedeutung – sowohl für dezentrale Anwendungen als auch im industriellen Maßstab. So leisten Batteriespeicher bereits heute einen essenziellen Beitrag zur Netzstabilität – und das über alle Netzebenen und Größenordnungen hinweg. Mit dem zunehmenden Anteil volatiler erneuerbarer Energien im Strommix wird ihre Rolle noch wichtiger. Batteriespeicher puffern Energieüberschüsse aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen und speisen den Strom bedarfsgerecht wieder ins Netz ein. Damit helfen sie, kurzfristige Ungleichgewichte zwischen Stromerzeugung und Stromnachfrage auszugleichen und reduzieren gleichzeitig Preisspitzen an den Strommärkten. Zusätzlich übernehmen sie zentrale Systemdienstleistungen für den stabilen Netzbetrieb, darunter Regelleistung zur Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Blindleistungskompensation, sowie die Schwarzstartfähigkeit. Auch gesetzlich wird diese Relevanz anerkannt: § 11c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stellt klar, dass Stromspeicher im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Batteriespeicher sind damit echte Multitools der Energiewende – flexibel, schnell und vielseitig einsetzbar für eine sichere und stabile Stromversorgung der Zukunft¹. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planung. Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Batteriespeicher wird ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene geleistet.

2.1 Übergeordnete Planung

2.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren

¹ Vgl. dazu <https://www.bdew.de/energie/erneuerbare-energien/stromspeicher-energiewende/>

Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

- ➔ Das Vorhaben „Batteriespeicher Helmeringen“ entspricht den Zielen des EEG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu einer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

2.1.2 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG

Folgende Ziele und Grundsätze des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) sind für die vorliegende Planung relevant:

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Zur Verfolgung der Ziele in Absatz 1 berücksichtigt die Regulierung insbesondere [...]

3. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern [...]

§ 11c Überragendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

- ➔ Das Vorhaben „Batteriespeicher Helmeringen“ entspricht den Zielen des EnWG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu einer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

2.1.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein. Aus der aktuellen Fassung des LEP (Stand 01.06.23) sollen aus dem **Leitbild** zwei Auszüge aufgeführt werden:

„Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.“

Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur

„Wir wollen eine nachhaltige Energieinfrastruktur sicherstellen. Wir wollen bei der Errichtung von neuen Anlagen und Energieleitungen ökologische und kulturräumliche Belange berücksichtigen, Kraft-Wärme-Koppelung nutzen und die Bürger konsequent einbinden. Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus vorwiegend erneuerbaren Energieträgern sowie Infrastrukturen zur Energiespeicherung verwirklichen. Wir wollen darauf achten, dass ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleibt.“

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind für die vorliegende Planung relevant:

LEP 1.3. Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Zu 1.3.1 (B)

Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

LEP 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher*

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher) Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.

LEP 6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden [...]

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen

möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

- ➔ Das Vorhaben „Batteriespeicher Helmeringen“ entspricht dem im LEP festgelegten Zielen und Grundsätzen. Eine detaillierte Ausführung und Begründung können der Begründung des parallel erstellten Bebauungsplanes unter Punkt 2.3 entnommen werden.

2.1.4 Regionalplan Region Augsburg (Region9)

Die Stadt Lauingen (Donau) liegt in der Planungsregion Augsburg (Region 9) und ist im Regionalplan als Mittelzentrum in einem ländlichen Teilraum mit besonderem Entwicklungsauftrag ausgewiesen. Die geplante Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die regionalplanerischen Ziele zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Entwicklung der Energieinfrastruktur sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Insgesamt steht die Planung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung; entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen sind nicht betroffen.

3. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Batteriespeicher Helmeringen“ umfasst eine Fläche von ca. 5,94 ha. Die betroffene Fläche umfasst Teilbereiche des Flurstücks mit der Fl.-Nr. 7308 der Gemarkung Lauingen.

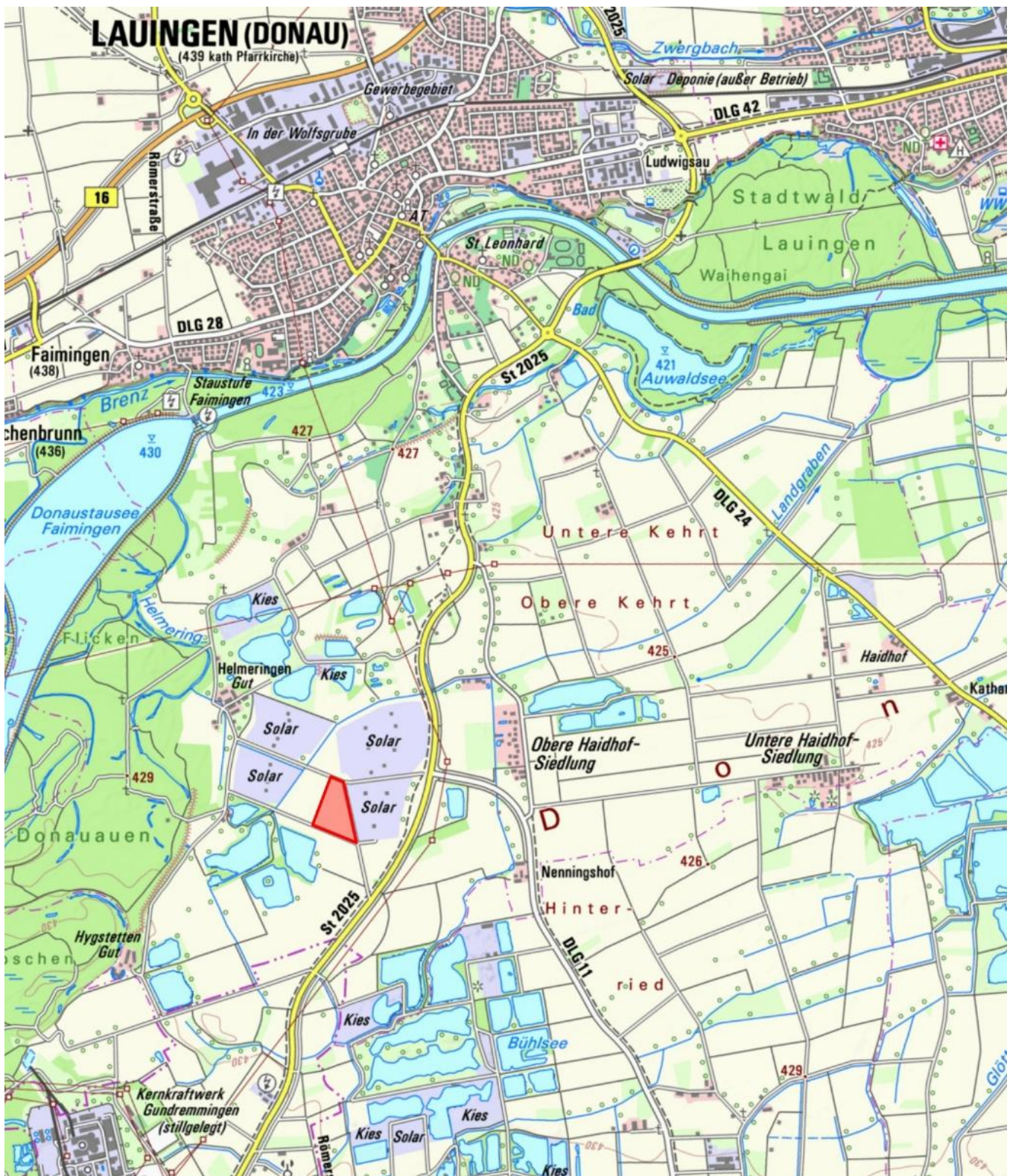


Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich, Bayernatlas 2026, bearbeitet Energie Ernte GmbH)

Das Plangebiet selbst wird bisher landwirtschaftlich genutzt und weist keine weiteren Nutzungen oder baulichen Anlagen auf. Die Erschließung des Energiespeicherstandortes erfolgt über eine bestehende private Zuwegung auf den Flurstücken mit den Fl.-Nrn. 7307 und 7307/1 der Gemarkung Lauingen, die an die ST 2025 anschließt.

Die Auswahl des Standortes erfolgte unter Abwägung wirtschaftlicher, politischer und ökologischer Kriterien. Ein wesentliches Argument für den Standort ist die Nähe zum Umspannwerk, die eine optimale und technisch effiziente und realistische Anbindung ohne lange oder aufwendige Stromzuleitungen ermöglicht.

Das Plangebiet befindet sich in einem Areal umgeben von zahlreichen bestehenden Solarfreiflächenanlagen. Südlich angrenzend ist zudem der Bau von weiteren 18ha Solarfeldern geplant, wodurch sich der Standort in einen bereits vorbelasteten und energiewirtschaftlich geprägten Raum einfügt.

Durch die Festlegung des Geltungsbereiches werden zudem Beeinträchtigungen von Wohngebäuden sowie optische Auswirkungen auf sensible Nutzungen vermieden. Die verkehrliche Erschließung des Areals ist gesichert. Die Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern gewährleistet. Die Möglichkeit eines alternativen Standortes wird im Umweltbericht dargestellt und ist auszuschließen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der partiellen Änderung ist im zu ändernden rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s. Abbildung 2). Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Batteriespeicheranlage wird der räumliche Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (SO) dargestellt. Der Änderungsbereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Batteriespeicher Helmeringen“. Konkretere Belange des Natur- und Artenschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplanes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der geplanten baulichen Nutzung in die Abwägung einzubeziehen. Nähere Betrachtungen diesbezüglich erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 5,94 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung gliedern sich wie folgt auf:

- Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen:

Fläche für die Landwirtschaft: ca. 5,94 ha

- Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes (2025 Vorentwurf):

Sonderbaufläche „Energiespeicher“	5,1448 ha
Private Verkehrsfläche	0,0619 ha
Grünflächen (Ausgleichsflächen)	0,7288 ha

Flächenbilanz Darstellung in der Änderung:

	Fläche m²	Prozent %
Sonderbauflächen	51.448 m²	86,68 %
Sonstige Verkehrsflächen	619 m²	1,04 %
Grünflächen (Ausgleichsflächen)	7.288 m²	12,28 %
Geltungsbereich	59.355 m²	100%

RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT LAUINGEN



4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



LEGENDE

Art der baulichen Nutzung

 Sonderbaufläche (§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
hier: Energiespeicher

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

 Sonstige Verkehrsflächen

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

 Flächen für Landwirtschaft

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

 Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiet Hochwasser) Nachrichtliche Übernahme gem. Regionalplan Region Augsburg (9) Stand Nov. 2007

Sonstige Planzeichen:

 Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes im Bereich "Batteriespeicher Helmeringen"

Abbildung 2: Änderungsbereich im Flächennutzungsplan (Ausschnitt, nicht lage- und maßstabsgenau)
 Quelle: FNP Stadt Lauingen, bearbeitet durch Energie Ernte GmbH

5. Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Östlich des Geltungsbereichs verläuft die Staatsstraße ST 2025, welche Lauingen mit Gundremmingen verbindet. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebiets erfolgt über eine bestehende private Zuwegung auf den Flurstücken mit den Fl.-Nrn. 7307 und 7307/1 der Gemarkung Lauingen, die an die ST 2025 anschließt.

Diese direkte Zuwegung muss für die Bauphase und für eine spätere Nutzung (Wartung der Anlage/Zufahrt Feuerwehr) im notwendigen Umfang ausgebaut und ertüchtigt werden, um die erforderlichen Funktionsabläufe und die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch Erschließungswege, die funktional den Anforderungen der Bauphase und der späteren Nutzung/Wartung folgen.

Nach der Bauphase ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, da nur punktuelle Zufahrten durch Servicepersonal mit dem Vorhaben in Verbindung stehen.

Eine verkehrliche Koordination sowie eine frühzeitige Abstimmung mit gegebenenfalls betroffenen Landwirten im Rahmen des Baufeldmanagements wird gewährleistet. Dadurch werden negative Auswirkungen (Einsatz schwerer Maschinen, z.B. während der Erntezeit) ausgeschlossen.

5.2 Technische Infrastruktur

Strom:

Die Batteriespeicher werden über ein vom Betreiber zu errichtendes Umspannwerk an das Stromnetz angeschlossen.

Wasser/Abwasser:

Eine Trinkwasserversorgung und eine damit einhergehende Schmutzwasserentsorgung wird für die Anlage nicht benötigt. Es ist kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung notwendig.

Löschwasserversorgung

Die Löschanlagen innerhalb der Container sind Aerosollöschanlagen, diese benötigen kein Wasser.

Der mögliche, vorzuhaltende Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist grundsätzlich gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die weitere Festlegung zum Löschwasserbedarf erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des standortspezifischen Brandschutzkonzeptes und in enger Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Telekommunikation:

Für den Planungsbereich ist die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erforderlich und vorgesehen. Die Internetanbindung soll über eine Standleitung erfolgen. Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist sicherzustellen; hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom erforderlich. Es besteht seitens der Telekom keine Verpflichtung den „Batteriespeicherpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Sofern nach den technischen Regeln für die Anbindung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken an das Telekommunikationsnetz zulässig und vorteilhaft, kann eine Telekommunikationseinrichtung ggf. auch über Satelliten ausgeführt werden.

Müllentsorgung:

Mit Abfällen ist nicht zu rechnen. Die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden unmittelbar vom Betreiber entsorgt.

5.3 Brandschutz

Stationäre Batteriespeichersysteme (BESS) können grundsätzlich als sehr sichere Energieanlagen betrachtet werden. Brandvorfälle sind äußerst selten und in der Regel auf einzelne technische Defekte oder externe Einwirkungen zurückzuführen. Durch umfangreiche Sicherheitsmechanismen und hohe technische Standards ist das Risiko eines Brandes äußerst gering.

Die brandschutztechnische Aufplanung erfolgt auf Grundlage bestehender Normen, Vorgaben und Gutachten und berücksichtigt alle relevanten Anforderungen (technischer Brandschutz, Flucht- und Rettungswege etc.).

Die Batteriespeicheranlagen sind grundsätzlich so ausgelegt, dass sich die Batteriepacks selbst löschen und das Feuer nicht auf andere Container übergreift.

Durch eine vollautomatische Branderkennung und -bekämpfung finden die Regelungen zur Löschwasserversorgung in Bebauungsplangebieten nach DVGW W 405 nur begrenzt Anwendung. Vorgaben der Genehmigungsbehörden werden im weiteren Verfahren eingearbeitet und bei Bau und Betrieb berücksichtigt.

Hinweis: Die Belange des Brandschutzes gehen grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

6.Umweltbelange

6.1 Immissionsschutz

Schall-/ Schadstoffemissionen

Durch die an dem Batteriespeichersystem integrierten Pumpen und Ventilatoren der verbauten Kühleinheiten entstehen Schallemissionen. Es wird der Nachweis erbracht, dass an den nächstgelegenen und relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.

Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Immissionen in Form von Staub, Steinschlag

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

6.2 Kreisarchäologie/Denkmalschutz

Es sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets keine direkten Hinweise auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmale vorhanden. Bodendenkmale im näheren Umfeld liegen in ca. 0,5 bis 1,0km Entfernung um den Geltungsbereich.

Wegen der bekannten Bodendenkmale wird auf die besonderen Schutzbestimmungen verwiesen. Generell ist damit zu rechnen, dass Funde aus Bodendenkmälern im Umfeld des Geltungsbereichs auch innerhalb des Plangebiets vorgefunden werden können. Hierbei ist das BayDSchG zu beachten (Art.8 Abs.1 und Abs.2 DSchG).

6.3 Naturschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. In diesem Kontext werden auch Aussagen zur Emissionsvermeidung (u. a. Boden- und Wasserbelastung) getroffen. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan SO „Batteriespeicher Helmeringen“, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und der dafür erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft ermittelt und festgesetzt werden.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Angaben zur Lage im Bestand

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Lauingen nahe an die Grenze zur Nachbargemeinde Gundremmingen. Das Sondergebiet „Batteriespeicher Helmeringen“ befindet sich auf einer Teilfläche des Flurstückes mit den Fl.-Nr. 7308, Gemarkung Lauingen, Landkreis Dillingen an der Donau, Regierungsbezirk Schwaben, Bundesland Bayern. Der gesamte Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von 5,9 ha.

1.2. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauingen wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer netzgebundenen Batteriespeicheranlage geschaffen. Ziel ist die Darstellung einer „Sonstigen Sonderbaufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“.

Das Vorhaben dient der Zwischenspeicherung elektrischer Energie, um die Integration erneuerbarer Energien zu fördern, Netzschwankungen auszugleichen und damit zur Versorgungssicherheit, Netzstabilität und zum Klimaschutz beizutragen.

Mit der Planung reagiert die Stadt auf den wachsenden Bedarf an Energiespeicherinfrastruktur im Rahmen der Energiewende und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Helmeringen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen, Fachplänen und Programmen zu berücksichtigen, die auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Umwelt und Landschaft ausgerichtet sind. Die geplante Flächennutzungsplanänderung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Grundlagen und Planwerke:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** – insbesondere §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a und 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung umweltbezogener Belange sowie zur Durchführung der Umweltprüfung.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** – insbesondere im Hinblick auf Eingriffsregelung, Artenschutz, Biotopschutz und naturschutzrechtliche Kompensation.
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** – § 2 EEG betont die besondere Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz; dieser ist bei Schutzgüterabwägungen vorrangig zu berücksichtigen.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** – mit dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Boden und Ressourcen.
- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** - der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur dient der öffentlichen Sicherheit, liegt im überragenden öffentlichen Interesse und ist klimaschonend zu erfolgen. Diese Prämisse des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit ist hier von besonderer Gewichtung und wird im Energiewirtschaftsgesetz eindeutig unter §11c präzisiert und gefordert wird. Das Vorhaben „Batteriespeicher Helmeringen“ entspricht den Zielen des EnWG und dient somit der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Bundesrepublik Deutschland.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere durch die verstärkte Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien. Das geplante Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Bei Batteriespeichern handelt es sich in der Regel nicht um Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen. Sie sind somit also grundsätzlich nicht als Siedlungsflächen im Sinne des LEP zu sehen. Durch die Planung wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen. Hierbei liegt zwar die Fokussierung nicht auf der Technologie „Wasserstoff“, leistet aber im Sinne des Grundsatzes einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung zusätzlicher Speichermöglichkeiten. Durch die Nähe zu bestehender Netzinfrastruktur wird dem Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen entsprochen.

Das Vorhaben „Batteriespeicher Helmeringen“ entspricht grundsätzlich den im LEP festgelegten Zielen und Grundsätzen.

Regionalplan Region Augsburg (Region9) - Die Regionalpläne werden auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms erstellt und bestimmen unter Berücksichtigung seiner Ziele die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der bayerischen Regionen. Diese Festlegungen bestehen aus Zielen und Grundsätzen zu überfachlichen und fachlichen Belangen.

Die Stadt Lauingen (Donau) gehört zum Regionalen Planungsverband Augsburg der Planungsregion 9. Durch die sich ständig ändernden Gegebenheiten und Vorgaben wird das Landesentwicklungsprogramm (LEP) regelmäßig weiterentwickelt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch die Regionalpläne fortgeschrieben werden müssen.

Der aktuelle Regionalplan wurde am 25.09.2007 verbindlich durch die Regierung von Schwaben erklärt und trat am 20.11.2007 in Kraft. Der Planungsverband Augsburg schreibt den Regionalplan laufend fort, um ihn an neue Entwicklungen anzupassen. Aktuell führt der Regionale Planungsverband Augsburg eine Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg durch.

Das Vorhaben und die gegenständliche Planung „Batteriespeicher Helmeringen“ stehen grundsätzlich im Einklang mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Bestand erfasst, ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen bewertet und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens differenziert untersucht. Betrachtet werden dabei sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Batteriespeicherprojekt zur Zwischenspeicherung elektrischer Energie und zur Erhöhung der Netzstabilität. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ordnet deren Vorrang im Rahmen der Energieversorgung ein. Zugleich wird durch die Novellierungsbestrebungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (z. B. § 11c EnWG n. F.: Speicherung elektrischer Energie als überragendes öffentliches Interesse) und die geplante Ergänzung des Baugesetzbuch (BauGB) (§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – Batteriespeicher ab 1 MWh) die Bedeutung von Speichern als Infrastrukturmaßnahme im Außenbereich verstärkt hervorgehoben.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Schutzgüterbewertung das hohe Gewicht des Vorhabens explizit zu berücksichtigen: Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität kommt der Integration erneuerbarer Energien und damit auch ihrer Speicherinfrastruktur eine zentrale Rolle zu.

2.1. Schutzgut Mensch

Bestand

Der nächstgelegene Anlieger zum geplanten Batteriespeichersystem ist das in Alleinlage befindliche Gut Helmeringen mit angegliedertem Seminarzentrum in einer Entfernung von etwa 700 m in nordwestlicher Richtung. In etwa 1 km Distanz befindet sich im Osten die Obere Haidhof-Siedlung und der Nenningshof. Im weiteren Umkreis befinden sich keine bedeutsamen Naherholungsgebiete oder überregionale Wander- und Radwegeverbindungen, jedoch werden sie zahlreichen Baggerseen und das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz von der ansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die geplante Nutzungsänderung werden keine Erholungsflächen entzogen. Im Vergleich zum bisherigen Zustand als landwirtschaftliche Flächen kann es jedoch zu einer leichten visuellen Beeinträchtigung kommen, da durch die Bebauung mit technischen Anlagen die Offenheit des Landschaftsbildes verringert wird. Durch die Vorprägung des Standortes ist die geplante Maßnahme als Erweiterung der bestehenden Energieinfrastruktur zu betrachten.

- ➔ Insgesamt sind für das Schutzgut Mensch Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit zu erwarten.

1.2. Schutzgut Flora und Fauna

Bestand

Die Fläche besteht überwiegend aus intensiv genutztem Acker mit begrenztem ökologischem Wert. Es handelt sich um einen Lebensraum mit eingeschränkter Artenvielfalt, der nur eine geringe Bedeutung für geschützte Arten aufweist. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natura-2000-Gebiete oder gesetzlich geschützten Biotope.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung selbst sind keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kommen neue Strukturen für die Biotopvernetzung hinzu.

- ➔ Es sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

2. 3. Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25000) sind im Planungsgebiet fast ausschließlich

kalkhaltige Vega aus Carbonatschluff, gering verbreitet aus Carbonatsand bis -lehm (Auensediment). Das Gelände ist eben und liegt auf rund 430 m ü. NN. Die Böden sind durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt und besitzen eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ist von einer gewissen Vorbelastung durch Düngung, Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmitteleinsatz auszugehen. Hinweise auf Altlasten bestehen nicht.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitete bauliche Inanspruchnahme von Teilflächen ist mit einer teilweisen Versiegelung und einer Einschränkung der Bodenfunktionen zu rechnen.

➔ Insgesamt ist daher von **mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

2.4. Schutzgut Wasser

Bestand

Die Änderungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Niederschlagswasser versickert auf den unversiegelten Ackerflächen überwiegend direkt vor Ort. Hydrogeologisch ist von einer Grundwasserströmung im quartären Donauschotter auszugehen, die überwiegend in Richtung der Donau verläuft.

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Holzheim (Dillingen)“ befindet sich in einer Entfernung von rund 4,6 km östlich des Änderungsbereichs.

Oberflächengewässer liegen innerhalb des Änderungsgebiets nicht vor. Das weitere Umfeld ist jedoch durch ehemalige Kiesabbauflächen mit Baggerweihern geprägt. Der nächstgelegene Weiher befindet sich südlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von etwa 100 m. Die Donau als größeres Fließgewässer verläuft in rund 2 km westlicher Richtung.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb von Hochwassergefahrenflächen für seltene, außergewöhnliche Hochwasserereignisse (HQextrem).

Nach der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind im Änderungsbereich keine ausgeprägten Fließwege, Geländesenken oder potenziellen Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen erkennbar. Der Standort ist insgesamt als wassersensibler Bereich einzustufen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine direkten wasserbezogenen Eingriffe

verbunden. Die Änderungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt, Niederschlagswasser versickert überwiegend vor Ort. Trinkwasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Teile des Änderungsbereichs liegen in Hochwassergefahrenflächen für seltene Ereignisse (HQextrem), jedoch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Hinweise auf relevante Fließwege oder Aufstaubereiche bei Starkregen liegen nicht vor. Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung ist allerdings mit einer teilweisen Versiegelung zu rechnen.

➔ Insgesamt sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5. Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Die vorherrschenden Winde im Plangebiet stammen überwiegend aus westlichen Richtungen. Das Baufeld weist nur geringe klimawirksame Vegetationsstrukturen auf und besitzt daher eine geringe Bedeutung für das Lokalklima. Das Gebiet liegt in keinem wesentlichen Belüftungskorridor.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans selbst sind keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden. Bei einer späteren baulichen Inanspruchnahme des Plangebietes ist aufgrund der Versiegelung und veränderten Oberflächenstrukturen mit einer geringfügig erhöhten Wärmespeicherung zu rechnen, die jedoch auf den unmittelbaren Bereich begrenzt bleibt.

➔ Durch die geplante Nutzung zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz im Sinne von § 2 EEG. Es ist eine **geringe** Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima zu erwarten.

2.6. Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platte“ und ist Teil des „Donaurieds“. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und befindet sich in einer stark anthropogen geprägten Kulturlandschaft. Das Umfeld ist durch Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowie bestehende und geplante Solarfreiflächenanlagen geprägt. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch Hochspannungsleitungen, das ehemalige Kernkraftwerk Gundremmingen sowie durch den langjährigen Kiesabbau mit zahlreichen Baggerweihern. Insgesamt ist das Landschaftsbild bereits deutlich technisch überprägt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan erfolgt eine vorbereitende Festlegung auf eine künftige bauliche Nutzung. Visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes treten zwar erst mit der Umsetzung der Planung ein, jedoch wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durch die ergänzende Ausweisung von Grünflächen eine landschaftsbildverträgliche Einbindung vorbereitet.

- ➔ Aufgrund der Vorbelastung der Fläche sind **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Änderungsbereich sind laut Denkmaldaten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) keine eingetragenen Kultur- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine direkten Eingriffe in Kultur- oder Sachgüter verbunden.

- ➔ Es sind **keine** relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt das Plangebiet in seiner derzeitigen Nutzung. Der aktuelle Zustand der Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser, Flora und Fauna, bleibt weitgehend unverändert. Eine ökologische Aufwertung durch Extensivierung, Schaffung neuer Biotopstrukturen erfolgt nicht.

Die anhaltende landwirtschaftliche Nutzung ist mit einem kontinuierlichen Eintrag von Nährstoffen verbunden, wodurch Boden- und Grundwasserfunktionen langfristig beeinträchtigt werden können.

Auch aus klimapolitischer Sicht wird bei Nichtumsetzung der Planung kein Beitrag zur Zwischenspeicherung und Integration erneuerbarer Energien geleistet. Damit entfällt die

Möglichkeit, aktiv zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz im Sinne von § 2 EEG beizutragen.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche Alternativstandorte im Stadtgebiet Lauingen geprüft. Maßgebliche Kriterien waren die Nähe zu bestehenden Netzinfrastrukturen, die technische Realisierbarkeit sowie die Vermeidung erheblicher Umweltkonflikte.

Der gewählte Standort überzeugt durch die Nähe zum ehemaligen Atomkraftwerk Gundremmingen mit vorhandener Netzinfrastruktur, wodurch zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen minimiert werden.

Andere potenzielle Standorte im Stadtgebiet schieden aufgrund unzureichender Flächengrößen, einer größeren Nähe zu Wohnbebauung oder eines nicht effizienten, deutlich aufwendigeren langen Netzanschlusses aus.

➔ Der gewählte Standort stellt die technisch und umweltfachlich sinnvollste Lösung dar.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Lauingen plant die 4. Änderung ihres Flächennutzungsplans, um auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Sonderbaufläche für die Errichtung eines stationären Batteriespeichers auszuweisen. Der geplante Energiespeicher soll dazu beitragen, die Stromversorgung zu stabilisieren und die Einspeisung erneuerbarer Energien besser in das Stromnetz zu integrieren.

Im Rahmen der Planung wurde geprüft, welche Auswirkungen dieses Vorhaben auf die Umwelt haben kann. Dabei wurden folgende Schutzgüter untersucht:

Schutzgut	Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Boden	mittlere Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Klima	geringe Erheblichkeit
Luft/ Klima	geringe Erheblichkeit
Landschaft	geringe Erheblichkeit
Kultur-/ Sachgüter	geringe Erheblichkeit

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass Umweltauswirkungen mit geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

TEXTTEIL MIT BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sondergebiet

„Batteriespeicher Helmeringen“

Vorentwurf: 29.01.2026

Entwurf:

Festgestellt i. d. F. v.

Entwurfsverfasser:

Energie Ernte GmbH
Weidenstraße 1
86931 Prittriching



Prittriching, der

.....
Julia Betz
Landschaftsarchitektin ByAK Nr. 194625

.....
Matthias Birzele
Dipl. Ing. agr.

Ausgefertigt:

Lauingen, der

.....
Katja Müller
1. Bürgermeisterin

ANHANG

Anlage 1: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauingen im Bereich
Sondergebiet „Energiespeicher Helmeringen“ (Maßstab 1:5.000)